



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung
Genf, 28. und 29. Oktober 1970

SCHREIBEN DER EIDGENOESSISCHEN FINANZKONTROLLE, BERN,
VOM 23. JULI 1970 AN HERRN PROFESSOR G.H.C. BODENHAUSEN

Hiermit erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage drei Exemplare des für den UPOV-Rat ausgearbeiteten Berichtes über die Bilanz- und Rechnungsprüfung der UPOV zu übersenden, wie dies in Artikel 24 des Uebereinkommens von 1961 vorgesehen ist.

Unter Punkt 3.6, Betriebsmittelfonds (s. Seite 5 und 6 dieses Berichtes), wurden eine Empfehlung sowie ein Vorschlag formuliert, die wir Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.

Im übrigen sind wir erfreut, die Richtigkeit der Rechnungsführung feststellen zu können.

BERICHT

UEBER DIE AM 18. JUNI 1970 IN GENF DURCHGEFUEHRTE
RECHNUNGS- UND BILANZPRUEFUNG DER UPOV

TEIL I: ALLGEMEINES

1. Ermächtigung

Auf Grund von Artikel 24 des Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, das am 10. August 1968 in Kraft getreten ist, haben die Unterzeichneten am 18. Juni 1970 in der Hauptgeschäftsstelle

des Büros des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Genf (in der Folge als UPOV bezeichnet) die erste Prüfung der Rechnungsführung für das Rechnungsjahr 1969 und der auf den 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Bilanz durchgeführt. Entsprechend dem obengenannten Artikel legen wir dem UPOV-Rat hiermit den Jahresbericht über unsere Kontrolltätigkeit vor.

2. Auskünfte

Sämtliche benötigten Auskünfte wurden uns von Herrn A. Jaccard, dem Leiter der Finanzabteilung der Vereinigten internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), der auch für die Rechnungsführung der UPOV verantwortlich ist, freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Ausserdem hatten wir Gelegenheit, mit Herrn B. A. Armstrong, Berater, verschiedene Fragen zu erörtern.

3. Verbandsstaaten des Uebereinkommens

Von den acht Unterzeichnerstaaten des Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen haben vier Staaten das Abkommen bereits ratifiziert; es sind dies: die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Der Verband besteht demnach aus diesen vier Staaten.

4. Verwaltungs- und Finanzordnung

Artikel 20.2 des Uebereinkommens bestimmt, dass der Rat nach Anhören der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung festlegt und dass die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Durchführung sorgt. Weiterhin sieht Artikel 25 des Uebereinkommens die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den von den BIRPI verwalteten Verbänden nach einer Geschäftsordnung vor, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Uebereinstimmung mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

Sowohl die Geschäfts- als auch die Finanzordnung wurden vom UPOV-Rat in seiner dritten Sitzung am 8. und 9. Oktober 1969 in der Hauptgeschäftsstelle der BIRPI in Genf angenommen. Sie bestehen unter Abänderung einiger Artikel aus den Statuten der Personalordnung der BIRPI was die erstere, aus der Finanzordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung der BIRPI was die

letztere anbetrifft, wobei der Stand vom 21. Oktober 1969 mit allen in der Folge an den genannten Statuten und Bestimmungen vorgenommenen Aenderungen gilt. Die Geschäftsordnung über die Modalitäten für die technische und administrative Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den BIRPI verwalteten Verbänden wurde am 21. Oktober 1969 durch den Bundesrat festgelegt. Diese Geschäftsordnung bestimmt in Artikel 7 insbesondere, inwieweit die BIRPI die Belange der UPOV-Geschäftsstelle in bezug auf die Finanzverwaltung wahrnehmen sollen; Artikel 8 legt fest, wie die UPOV die BIRPI für die gemäss dem obenerwähnten Artikel 7 geleisteten Dienste entschädigen soll.

5. Rechnungsführung und Einrichtung von Bankkonten

Abweichungen in der Numerierung des für die UPOV ausgearbeiteten Kontenplans von der des BIRPI-Kontenplans sind darauf zurückzuführen, dass die Tätigkeit des Büros der UPOV von derjenigen der BIRPI unabhängig ist. Das angewandte Buchungssystem stimmt jedoch mit dem für die Buchungsvorgänge der anderen durch die BIRPI verwalteten Verbände überein. Was Bankgeschäfte anbetrifft, wurden zwei ausschliesslich für Transaktionen der UPOV reservierte Konten bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Genf eröffnet.

TEIL II: BUDGET UND KONTEN 1969

1. Budget und Ergebnisse des Rechnungsjahres 1969

Das Ausgabenbudget für das Rechnungsjahr 1969, das sich auf SF 168.000,-- beläuft, wurde in der dritten Sitzung des UPOV-Rates angenommen. Die Gesamtsumme des Budgets entspricht den Beiträgen der Verbandsstaaten.

Unter Berücksichtigung der als Einnahmen verbuchten, aber noch nicht eingegangenen Beitragszahlungen oder entsprechenden Teilbeträge ergibt sich folgendes Ergebnis für das Rechnungsjahr 1969:

Einnahmen	SF 168.000,--
Ausgaben	" 19.939,75
	<hr/>
Differenzbetrag	SF 148.060,25
	=====

Dieser Differenzbetrag wurde wie folgt verbucht:

Ueberweisung an den Betriebsmittel- fonds gemäss Beschluss des UPOV-Rates	SF 130.000,--
Ueberweisung an den Reservefonds gemäss Artikel 5a der Finanzordnung	" 18.060,25
	<hr/>
Total wie oben	SF 148.060,25
	=====

2. Konten

2.1 Einnahmen - Die Einnahmen für 1969 bestanden hauptsächlich aus den Beitragszahlungen der vier Verbandsstaaten nach Massgabe der Zahl der Einheiten der gewählten Klasse (Artikel 26 des Uebereinkommens). Die den jährlichen Beiträgen entsprechenden Zahlen, wie sie im Rechnungsbericht für 1969 aufgeführt sind, stimmen mit den in der Buchführung angegebenen (s. Anlage I) überein. Wir haben die Berechnung der zu zahlenden Beiträge, die von den obengenannten Staaten geleisteten Zahlungen und die entsprechenden Buchungen auf ihre Richtigkeit geprüft. Nach dem vorgelegten Bankauszug ist die erste Zahlung am 19. November 1969 eingegangen (Wertdatum). Wir weisen darauf hin, dass durch das Vereinigte Königreich nur ein Teil seines auf SF 70.000,-- festgelegten Beitrags, nämlich SF 41.660,--, überwiesen worden ist. Der zu zahlende Differenzbetrag von SF 28.340,-- wurde auf ein Debitorenkonto verbucht.

2.2 Ausgaben - Die im Finanzbericht für 1969 angegebenen Zahlen entsprechen denen der Buchführung (siehe Anlage I). Auf Grund von Belegen haben wir alle geleisteten Zahlungen und die entsprechenden Buchungen kontrolliert sowie die im Jahre 1969, vor der Einrichtung spezieller UPOV-Konten, durch die Finanzabteilung der BIRPI geleisteten Zahlungen überprüft. Diese Ausgaben in Höhe von SF 6.474,95 betreffen Kosten für Konferenzen und wurden den BIRPI von der UPOV erstattet. Die Ausgaben enthalten, entsprechend dem für 1969 erstellten Budget, ebenfalls die den BIRPI für ihre Dienste geleisteten Zahlungen in Höhe von SF 10.000,--.

3. Bilanz zum 31. Dezember 1969

Wir haben die im Finanzbericht aufgeführte Bilanz zum 31. Dezember 1969 geprüft und festgestellt, dass sie den aus der Buchführung (s. Anlage II) hervorgehenden Zahlen entspricht. Zusätzlich zum Finanzbericht geben wir folgende Kommentare zu den Einzelposten der Bilanz:

Aktiva

3.1 Banken - Die aufgeführten Beträge wurden durch Kontoauszüge und andere Unterlagen belegt. Ueber die Bankguthaben wurde zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung eine Erklärung angefordert, aus der hervorgeht, dass die auf den UPOV-Konten ausgewiesenen Beträge in ihrer Gesamtheit verfügbar sind und dass keine Verpflichtungen Dritten gegenüber bestehen. Ausserdem haben wir den gesamten Bankverkehr kontrolliert. Wir stellen fest, dass der derzeit von der Bank auf die Summe von SF 120.000,-- mit sechs Monaten Laufzeit eingeräumte Zinssatz 5½% beträgt.

3.2 Beiträge - Die Summe von SF 28.340,-- entspricht dem Betrag der vom Vereinigten Königreich noch zu leistenden Beitragszahlung.

3.3 Vorauszahlungen - Es handelt sich hierbei um die Vorauszahlung der Kosten für eine Mission im Ausland, die erst zu Beginn des Jahres 1970 durchgeführt werden konnte.

Passiva

3.4 Uebertrag von Guthaben - Dieser Uebertrag entspricht dem Gehalt des Generalsekretärs der UPOV für die Zeit vom 21. Oktober bis 31. Dezember 1969. Er enthält den Beitrag der Organisation an die Pensionskasse.

3.5 Reservefonds - Der Betrag hierfür entspricht der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben nach der Verbuchung von SF 130.000,-- zu Gunsten des Betriebsmittelfonds. Diese Differenz wurde gemäss Artikel 5a der Finanzordnung auf den Reservefonds übertragen.

3.6 Betriebsmittelfonds - Da die Finanzordnung der UPOV die Einrichtung eines Betriebsmittelfonds vorsieht, hat der Rat in seiner 3. Sitzung am 8. und 9. Oktober in Genf beschlossen, einen beträchtlichen Teil der Beiträge für das Jahr 1969 zur Einrichtung dieses Fonds aufzuwenden. Die Bilanz weist demnach eine Summe von SF 130.000,-- aus, die dem im Budget für 1969 angegebenen Betrag entspricht. Dieses Vorgehen veranlasst uns, folgende Empfehlungen und Vorschläge zu formulieren, die übrigens dem Leiter der Finanzabteilung bereits mündlich unterbreitet wurden:

Entsprechend seiner Bestimmung gemäss Artikel 8.3 der Finanzordnung muss der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds jederzeit verfügbar sein. Daher sollten unserer Ansicht nach die Passiva der Bilanz nicht eine Summe, deren

Gegenwert in seiner Gesamtheit nicht jederzeit verfügbar ist, unter dieser Bezeichnung ausweisen. Lediglich über die Guthaben auf den laufenden Konten und über diejenigen auf Konten mit sechs Monaten Laufzeit - diese können, wenn notwendig, jederzeit abgehoben werden - kann sofort verfügt werden. Die Gesamtsumme dieser Guthaben beträgt jedoch nur SF 121.039,55 anstatt SF 130.000,--. Die Differenz von SF 8.960,45 ist durch einen Teil der noch zu leistenden Beiträge gedeckt, d.h. durch noch nicht eingegangene Zahlungen.

Um diese Situation realistischer darzustellen, empfehlen wir, in der Bilanz die einzelnen Posten des Betriebsmittelfonds deutlicher zu unterscheiden, z.B.:

Betriebsmittelfonds: Vorauszahlungen
der Verbandsstaaten (evtl. Gläubigerstaaten)

Entnommene Beträge (die den Bestimmungen entsprechend zurückzuzahlen sind)	SF	8.960,45	
Verfügbare Betrag	"	<u>121.039,55</u>	SF 130.000,-- =====

Die Präzisierung "Vorauszahlungen der Verbandsstaaten" würde klar zum Ausdruck bringen, dass diese Beträge den entsprechenden Staaten gutgeschrieben wurden, wie es Artikel 8.1 der Finanzordnung vorsieht. Mit anderen Worten, in diesem speziellen Fall sind die genannten Staaten Gläubiger der Summen geworden, die à conto der normalen Beiträge zum Zwecke der Einrichtung eines Betriebsmittelfonds im voraus eingenommen wurden.

Ausserdem schlagen wir vor, dem Finanzbericht eine Aufstellung beizufügen, aus der die Beteiligung jedes einzelnen Verbandsstaates am Betriebsmittelfonds hervorgeht. Diese Anteile müssten den Beiträgen der einzelnen Staaten proportionell entsprechen.

TEIL III: ZUSAMMENFASSUNG

Auf der Basis dieser Feststellungen können wir bescheinigen, dass

a) die im Finanzbericht für das Jahr 1969 dargestellte Finanzlage den Büchern der Organisation entspricht und dass die vorgenommenen Buchungen mit den entsprechenden Belegen übereinstimmen,

b) die in der Buchhaltung verbuchten Vorgänge den Bestimmungen entsprechend ausgeführt wurden,

c) das Vorhandensein von Bankguthaben durch die Bank bescheinigt wurde,

d) die Bücher sorgfältig geführt und die Belege vollständig vorhanden sind.

Bern, den 23. Juli 1970

P. Piguet
Stellvertreter der
EIDGENOESSISCHEN FINANZKONTROLLE

- Anlagen:
1. Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1969
 2. Bilanz zum 31. Dezember 1969

AUFSTELLUNG FUER DAS RECHNUNGSJAHR 1969

Einnahmen: Jahresbeiträge

Bundesrepublik Deutschland	SF 70.000,--	
Dänemark	" 14.000,--	
Niederlande	" 14.000,--	
Vereinigtes Königreich	<u>" 70.000,--</u>	SF 168.000,--

Ausgaben:

Personalkosten	SF 2.902,80	
Konferenzen	" 6.474,95	
Druckkosten	" 562,--	
Gemeinsame Ausgaben	<u>" 10.000,--</u>	<u>" 19.939.75</u>
Differenz:		SF 148.060,25 =====

UPOV/C/IV/3
Anlage No.2

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 1969

Aktiva

Bank - Kontokorrent	SF	1.039,55
Bank - Konto mit 6 Monaten Laufzeit	"	120.000,--
Beiträge	"	28.340,--
Vorauszahlungen	"	1.583,50

Passiva

Uebertrag von Guthaben	SF	2.902,80
Reservefonds	"	18.060,25
Betriebsmittelfonds	"	130.000,--
		<hr/>
	SF	150.963,05
	SF	150.963,05
		=====